

Gemeinde Heiligenhafen // BV Solarpark hier: Fachbeitrag Artenschutz Schafstelze

17. September 2020

Schafstelzen *Motacilla flava* sind Vögel offener, weitgehend gehölzärmer Landschaften (Grünland, Acker, Brache). In Mitteleuropa hat sich die Art zunehmend an Kulturlebensräume angepasst, typischer Lebensraum ist landwirtschaftlich geprägtes Offenland.

Dabei werden im Grünland bevorzugt extensiv genutzte Weiden als Brutrevier besetzt, in manchen Regionen ist aber auch eine Ausbreitung in intensiv ackerbaulich (Getreide, Klee, Raps, Hackfrüchte) bewirtschafteten Flächen zu beobachten (SÜDBECK 2005).

Eine günstige Habitatausstattung ist gegeben, wenn schütterere bzw. vegetationslose Teilbereiche inmitten höherer Vegetation vorkommen und Strukturen vorhanden sind, die sich als Sitzwarten eignen.

Schafstelzen gehören zur Gilde der Bodenbrüter; für die Anlage des Nestes benötigen die Tiere einerseits Deckung und andererseits auch offene Bereiche zum Landen und zur Nahrungssuche. Das Nest wird meist in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände liegt es auf Erdhügeln oder Bulten.

Nach DO-G (2019) benötigen Schafstelzen im Brutrevier mindestens 7% naturnaher Flächen.

Schafstelzen sind Langstreckenzieher und überwintern in Afrika; in den Brutgebieten halten sich die Tiere von April bis September auf.

Im Vorhabengebiet wurde die Schafstelze einmal als Brutvogel nachgewiesen, für drei Brutpaare wurde der Status 'Brutverdacht' zuerkannt.

	Status	Anzahl Revierpaare		Rote Liste		VSRL	§§	Erhaltungszustand		Bemerkung
		außerhalb	innerhalb	D	S-H			S-H	D (kontinental)	
Schafstelze (St) <i>Motacilla flava</i>	B BV		1 3	*	*		b	günstig	ungünstig	3 Juv

Status

B	Brutnachweis
BV	Brutverdacht
BZ	Brutzeitfeststellung
N	Nahrungsgast
Z	Beobachtung auf dem Zug
Ü	nur überfliegend

Ad Adult / Juv Juvenil / Ä Astling

Rote Liste

SH	RL Schleswig-Holstein (KNIEF ET AL. 2010)
D	RL Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015)
0	ausgestorben/verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

§§ Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009)

b	besonders geschützt
s	streng geschützt

VSRL Vogelschutzrichtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist es verboten

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2 wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Konfliktanalyse

- **Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG**

Die Arbeiten zur Herrichtung der Baufelder können dazu führen, dass brütende Vögel, Nestlinge oder Gelege der Schafstelze getötet bzw. zerstört werden.

Damit kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst wird, dürfen die Arbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März durchgeführt werden.

- **Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG**

Bei Beachtung des Bauzeitfensters zur Herrichtung der Baufelder vom 1. Oktober bis 31. März wird ein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 nicht ausgelöst, da sich die Tiere dann nicht im Bruthabitat aufhalten.

Wenn der Aufbau des Solarparks außerhalb o.g. Bauzeitfensters durchgeführt wird, ist nicht auszuschließen, dass benachbart liegende Brutreviere der relativ stöempfindlichen Art (Effektdistanz ca. 100 m) unbesetzt bleiben. Es ist aber davon auszugehen, dass die Tiere ins räumliche Umfeld ausweichen, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht beeinträchtigt wird und durch das Vorhaben der Schafstelzen-Bestand nicht nachhaltig geschädigt wird.

Auch im Betriebszustand stellt ein Solarpark als Bauwerk potentiell eine Störung in der vormals offenen Landschaft dar, für die Schafstelze lassen sich aus Untersuchungen aber weder nachhaltige Vergrünungseffekte ableiten noch ausschließen, Blendirritationen durch die Module werden als eher gering eingeschätzt (BfN 2006).

- **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG**

Durch die Bebauung vormals landwirtschaftlich genutzten Offenlandes werden Brut-, Versteck-, Fress- und Schlafplätze der hier siedelnden Schafstelze zerstört. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Tiere in der unmittelbaren Umgebung Ausweichlebensräume finden und somit keine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population abzusehen ist.

Je nach Planung, Ausführung und Pflege der Solarpark-Anlagen sowie der begleitenden Vegetation können extensiv genutzte, biozidfreie und ungedüngte Solarpark-Flächen der Schafstelze evtl. als Nahrungsbiotop dienen. In den Randbereichen von Solarparks entstehen, in Abhängigkeit von den benachbarten Flächen, ggfs. auch geeignete Brutplätze (BfN 2006).

Allgemeiner Hinweis

Bundesweit ist die Gefährdungssituation der im Offenland brütenden Arten nach GRÜNEBERG ET AL. (2015) besorgniserregend, durch die Bebauung und/oder immer intensivere Nutzung landwirtschaftlich genutzten Offenlandes verringert sich das Raumangebot für die Schafstelze sowie anderer an diesen Lebensraum angepasster Arten.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, über ein großflächiges Biotopmanagement geeignete Flächen für die Gilde der Offenlandbrüter zu benennen und zu sichern bzw. Strukturen für neue Bruthabitate und Lebensstätten zu entwickeln, wobei hier dem Angebot naturnaher Flächen im Lebensraum besondere Bedeutung zukommt (DO-G 2019).

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bonn

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012) (Hrsg): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (DO-G) (2019): Positionspapier Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021: Erfordernisse zum Erhalt unserer Agrarvögel

GRÜNEBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, 52

KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV SH & AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016

SÜDBECK ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell